

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen
der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Eickel, K.d.ö.R.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird der evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Eickel als Veranstalterin der Ferienfreizeit vom/von der Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der/die Anmeldende ist an sein/ihr Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang bei der Veranstalterin gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem von der Veranstalterin hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung der Veranstalterin bei dem/der Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der/die Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe der in der Anmeldung angegebenen Summe (max. 20% des Reisepreises) pro angemeldete/n Teilnehmer/in ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung der Veranstalterin sowie des Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 8 f dieser Bedingungen. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 8 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auf das Konto des Ev. Kirchenkreises Herne

KD-Bank e.G.

IBAN: DE05 3506 0190 2001 1420 22

BIC: GENODED1DKD

zu leisten. Die Veranstalterin bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt den in der Ausschreibung angegebenen Text (Freizeit-Nr., Kürzel, Vor- und Nachname der Teilnehmenden) anzugeben. Barzahlungen werden von der Veranstalterin nicht entgegengenommen.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage der Veranstalterin, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

4. Aufsichtspflicht / Mitwirkungspflicht der Reisenden

Der Veranstalterin bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem/der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse, Schwimmfähigkeiten etc.) der Teilnehmenden erforderlich ist; er/sie verpflichtet sich daher, der Veranstalterin diese Informationen auf dem von der Veranstalterin hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Die Veranstalterin behält sich vor, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn der/die Anmeldende dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei ihr einreicht.

5. Leistungs- und Preisänderungen

Die Veranstalterin kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmende/n zumutbar sind.

Die Veranstalterin behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises vor, wenn sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren, oder
- c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der Reisepreis wird in diesen Fällen in dem Umfang erhöht, wie sich die Erhöhung der vorgenannten Preise und Preisfaktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Konkret erfolgt die Berechnung der Erhöhung wie folgt:

- a) Bei einer pro Reisteteilnehmer/in bezogenen Erhöhung kann die Veranstalterin vom/von der Reisenden den jeweiligen Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) In weiteren Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Anzahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die Veranstalterin vom/von der Reisenden verlangen.
- c) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber der Veranstalterin erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag aufgesetzt werden.
- d) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise hierdurch für die Veranstalterin verteuert hat. Die Veranstalterin teilt den Anmeldenden den Wechselkurs, der in die Kalkulation eingeflossen ist, schriftlich mit.

Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises hat die Veranstalterin den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Bei einer wesentlichen Änderung der Reiseleistungen oder einer Erhöhung des Reisepreises von mindestens 8% ist der/die Reisende berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn die Veranstalterin in der Lage ist, ihm/ihr eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er/sie hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung der Veranstalterin dieser gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der/die Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit Änderungen der vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für die Veranstalterin führen. Hat der/die Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag von der Veranstalterin zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind von der Veranstalterin auf Verlangen nachzuweisen.

Leistungs- und Preisänderungen sind dem/der Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

6. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch eine/n Dritten ersetzen lassen, sofern diese/r den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und seiner/ihrer Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

Sollten die anfallenden Kosten, die der Veranstalterin durch die Umbuchung auf die Ersatzperson entstehen, höher ausfallen, etwa weil bei einem Leistungsträger nur eine Stornierung und Neubuchung möglich ist, werden diese entsprechend in Rechnung gestellt.

7. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der/die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem/einer Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der/die Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann die Veranstalterin einen angemessenen pauschalen Ersatz für ihre getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

- a) bei Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
------------------------------	----------------------

bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	30 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

b) bei Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	35 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

c) bei Reisen mit eigener Anreise und sonstige Reisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	40 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	60 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

Dem/der Anmeldenden wie auch der Veranstalterin bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Veranstalterin überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Die Veranstalterin ist auf Verlangen des/der Anmeldenden bzw. des/der Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

Der/dem Teilnehmenden ist bewusst, dass im Falle bezuschusster Ferienfreizeiten, bei denen die Reisekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden, der bei der Veranstalterin im Rücktrittsfall verbleibende Schaden höher sein kann als der vom/von der Anmeldenden bezahlte Reisepreis.

8. Rücktritt der Veranstalterin vor Reisebeginn

Die Veranstalterin kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- a) wenn der/die Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm/ihr hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht bei der Veranstalterin einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für sie erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den/die betreffende/n Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder die Veranstalterin verbunden ist.
- c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den von der Veranstalterin mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.
- d) wenn der/die Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine/ihre vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
- e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- f) bis zu
 - 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen
 - 7 Tagen vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen
 - 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen
 wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird.

Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn die Veranstalterin in der Lage ist, ihr/ihm eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der/des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

9. Rücktritt im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Ausbruch von Krankheiten etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann die Veranstalterin für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Die Veranstalterin ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Veranstalterin und die/der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der/dem Anmeldenden zur Last.

Die Veranstalterin bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als deren bevollmächtigte Vertreter*innen können vom geschlossenen Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist auch unmittelbar vor Reiseantritt zurücktreten, wenn zu diesem Zeitpunkt der begründete Verdacht einer akuten Erkrankung in Bezug auf ein Pandemiegeschehen besteht, welcher nicht durch das negative Testergebnis eines maximal 24 Stunden alten Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests (kein Selbsttest!) ausgeschlossen werden kann. Sollten der Veranstalterin durch Folgemaßnahmen einer wesentlich verschwiegenen Erkrankung in Bezug auf ein Pandemiegeschehen seitens des/der Anmeldenden oder der/des Teilnehmenden Kosten entstehen, behält sich die Veranstalterin vor, die entstandenen Kosten entsprechend in Rechnung zu stellen.

10. Kündigung der Veranstalterin

Die Veranstalterin bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als deren bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer, mit Ausnahme besonders gravierender Fälle, vorherigen Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass die Veranstalterin ihre Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem/der Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält die Veranstalterin den Anspruch auf den vollen Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die sie aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

11. Versicherungen

Die Veranstalterin hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Die Veranstalterin empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

12. Pass- und Visavorschriften

Die Veranstalterin verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft.

Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies die Veranstalterin nicht ausdrücklich übernommen hat, der/die Anmeldende selbst verantwortlich. Die Veranstalterin haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern sie nicht ein eigenes Verschulden trifft.

13. Haftung der Veranstalterin

Die vertragliche Haftung der Veranstalterin für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreises, soweit ein solcher Schaden von der Veranstalterin

nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit die Veranstalterin für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt die Veranstalterin keinerlei Haftung. Sie haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmenden verursacht werden.

Die Veranstalterin haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

14. Pflichten des/der Anmeldenden und des/der Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede/r Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder der Veranstalterin mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder von der Veranstalterin ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende/r dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem/der Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des/der Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

15. Flugbeförderung

Die Veranstalterin ist gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, dem/der Anmeldenden bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, ist der/die Anmeldende insoweit zunächst über die Identität der/des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, wird der/die Anmeldende entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung ist der/die Anmeldende über den Wechsel so rasch wie möglich zu unterrichten. Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), findet sich unter www.lba.de.

16. Datenschutz

Die Veranstalterin versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Sie erteilt dem/der Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner/ihrer Daten bei ihr gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des/der Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

17. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand der Veranstalterin ist Herne.

Veranstalterin:

Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel, K.d.ö.R.

Hauptstr. 245a, 44649 Herne

Tel. 02325/9183200

Fax. 02325/9183203

Mail gemeindebuero@kgwe.de